



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

**Wurde anlässlich der
49. Ratssitzung vom
11. September 2008 beant-
wortet.**

Antwort

auf die

Interpellation

Nr. 401 2004/2009

von Rolf Hilber, Verena Zellweger-Heggli und
Pius Suter namens der CVP-Fraktion

vom 8. Mai 2008

(StB 635 vom 1. Juli 2008)

Den Teufel mit dem Beelzebub austreiben?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Das Projekt Stadtlounge, das von Radio 3FACH im Auftrag der Stadt Luzern durchgeführt wird, ist eine der Massnahmen zur Verbesserung der Situation auf dem Gebiet Bahnhofplatz–Europaplatz–Inseli, die aufgrund des Berichts „Europaplatz Stadt Luzern, Beurteilung der Umsetzung von Massnahmen für mehr Sicherheit und Sauberkeit“ der Firma Ernst Basler+Partner AG ausgearbeitet worden sind. Neben vorwiegend baulichen und repressiven Interventionen durch die Stadt Luzern und das KKL (Veränderung Bodenbelag und Entfernung der Bänke sowie Montage von Überwachungskameras vor dem KKL; Verstärkung von Securitas-, SIP- und Polizeieinsätzen, bessere Beleuchtung, häufigere Reinigung) wurde von der Arbeitsgruppe, an der auch das KKL und die SGV beteiligt waren, die Durchführung eines „Barprojekts“ ausdrücklich begrüsst.

Aufgrund der guten Erfahrungen mit der „Strandbar Ufschöttli“ soll mit einem ähnlichen Projekt auf dem Bahnhofplatz eine gezielte Verbesserung der Durchmischung und damit eine erhöhte soziale Kontrolle erreicht werden. Dieses Projekt wurde dahingehend weiterentwickelt, dass die Themen „Littering“ und „Ausgehverhalten von Jugendlichen“ in einem partizipativen Prozess bearbeitet werden. In der ersten Phase des Projekts „Stadtlounge“ vom 5. bis 11. Mai 2008 war Radio 3FACH auf dem Bahnhofplatz einerseits mit einem Barwagen, andererseits mit seinem Übertragungswagen präsent und hat sich intensiv mit den erwähnten Problemen auseinandergesetzt. Radio 3FACH führt zudem in Zusammenarbeit mit der Hochschule Luzern eine Befragung zu diesen Themen durch. Selbstverständlich werden alle Getränke in einem Mehrweg-Pfandsystem verkauft.

Die Mitbeteiligung der Jugendlichen ist aber nicht nur abstrakt zu verstehen; so ermuntert die „Stadtlounge“ mit kleinen „Goodies“ dazu, den (fremden) Abfall auf dem Platz einzusammeln. Neben Gratis-Mineralwasser können auch Vergünstigungen für Nachtstern-Busfahrten verdient werden, mit welchem die Nachtstern-Vereinigung das Projekt freundli-

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

cherweise unterstützt. In der zweiten Phase, die vom 16. Mai bis 15. Juni 2008 dauerte, wurde von Freitag bis Sonntag jeweils an den Wochenenden der Barbetrieb mit den genannten Anti-Littering-Interventionen weitergeführt.

Die Vergabe des Projekts an Radio 3FACH ist einerseits erfolgt, weil sich dieses Radio bei den Jugendlichen der Region Luzern einer sehr hohen Beliebtheit erfreut, andererseits weil Radio 3FACH mit diesem Projekt keine kommerziellen Ziele verfolgt. Die Preispolitik beispielsweise ist mit der Stadt Luzern abgesprochen und richtet sich nach suchtpreventiven Kriterien – und nicht wie bei Boulevard-Restaurants, welche naturgemäss wirtschaftliche Ziele verfolgen.

Die Preise wurden so gewählt, dass

- sie die Unkosten decken,
- alkoholische Getränke teurer sind als nichtalkoholische,
- ab 24 Uhr die nichtalkoholischen Getränke noch stärker vergünstigt abgegeben werden.

So kostet ein 3-dl-Bier 4 Franken, das Mineral 3 Franken und ab Mitternacht noch 2 Franken. Zum Vergleich: 5 dl Billigbier kosten im Coop 60 Rappen, andere Billigbiere sind unwesentlich teurer. Während man an der „Stadtlounge“-Bar also für 12 Franken zu dritt je eine kleine Flasche Bier trinken kann, erhalten die gleichen drei Jugendlichen im Coop für den gleichen Betrag insgesamt 10 Liter Bier. Dies entspricht etwa 11 Stangen Bier pro Person, was auch bei erweiterter zeitlicher Staffelung des Konsums nicht nur für Jugendliche eine gesundheits-schädigende oder sogar lebensgefährliche Dosis darstellt.

Diese Ausführungen zeigen auf, dass in erster Linie nicht der Alkoholverkauf in Bars oder Restaurants ein Problem darstellt, sondern der sehr tiefe Verkaufspreis von Alkohol in den Läden. Aus wissenschaftlichen Untersuchungen, aber auch aus der Praxis (am Beispiel der Steuererhöhung bei den Alcopops im Februar 2004) ist bekannt, dass Jugendliche sehr preissensitiv reagieren und mit Preisanpassungen sehr gute präventive Resultate erzielt werden können. Um beim Bild des Interpellationstitels zu bleiben: Der Teufel ist nicht der Alkohol selbst, sondern sein teilweise viel zu tief angesetzter Preis.

Zu den einzelnen Fragen der Interpellation:

Zu 1.:

Wie definiert der Stadtrat ein oder das „Boulevard-Restaurant“? Laut Auskunft der Stadt Luzern fällt ein Barwagen mit Alkoholverkauf und mobilen Sitzgelegenheiten nicht darunter.

Boulevard-Restaurants nutzen die Aussenfläche auf dem öffentliche Grund und müssen zwingend an einen gastgewerblichen Betrieb (Hotel, Restaurant, Verpflegungsstand) angebunden sein. Zudem sind „Boulevard-Restaurants“ im Gegensatz zur „Stadtlounge“ in der Regel gewinnorientiert ausgerichtet.

Zu 2.:

Unter welchem Begriff ist diese Art „Betrieb“ laut kantonalem Gastgewerbegesetz eingeteilt?

Bei der „Stadtlounge“ von Radio 3FACH handelt es sich um einen gastgewerblichen Einzelanlass (§ 2 Abs. 1 lit. c Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht [Gastgewerbegesetz, SRL Nr. 980]. Dieser ist zeitlich befristet, und zwar von 5. Mai bis 15. Juni 2008.

Zu 3.:

Mit welcher Begründung wird einem Boulevard-Betrieb eine Bewilligung bis 01.30 Uhr erteilt?

Boulevard-Betrieben wird grundsätzlich keine Bewilligung bis 01.30 Uhr erteilt. Die „Stadtlounge“ von Radio 3FACH ist hingegen kein Boulevard-Betrieb, sondern ein gastgewerblicher Einzelanlass (siehe Antwort auf Frage 2), für den andere Bestimmungen gelten.

Zu 4.:

Unter welchen Bedingungen sind solche Sonderbewilligungen auch für andere Boulevard-Betreiber zu bekommen?

Die Öffnungs- und Schliessungszeiten sind in §§ 24 ff. Gastgewerbegesetz geregelt. Dabei gelten, wie bereits in der Antwort auf Frage 3 erwähnt, für Restaurationsbetriebe und für Einzelanlässe unterschiedliche Bestimmungen.

Zu 5.:

Ist eventuell die Voraussetzung, ein Litteringproblem zu bekämpfen, dafür nötig?
Nein (siehe Antwort auf Frage 4).

Zu 6.:

Aus welchen Gründen wird das Projekt der SBB, kein Alkoholverkauf ab 22.00 Uhr, bewusst unterlaufen?

Das seit 1. April 2008 bestehende Alkoholverkaufsverbot in der SBB RailCity Luzern gilt ausschliesslich für die Verkaufsläden. Im Bahnhof Luzern ist davon lediglich das Geschäft „Stop&Shop“ betroffen. Coop und „Drinks of the World“ haben in Luzern schon immer spätestens um 22.00 Uhr ihre Türen geschlossen. Der Stadtrat begrüsst die neue Verkaufsbeschränkung der SBB und sieht angesichts der grossen Preisdifferenzen und der unterschiedlichen Verkaufssituation keine besondere Konkurrenz durch die „Stadtlounge“, nicht zuletzt

weil auch in den umliegenden Restaurationsbetrieben weiterhin bis 0.30 Uhr Alkohol ausgeschenkt wird. Zudem schenken auch die bahnhofsinternen Restaurationsbetriebe und die Buffet- und Perron-Grillwagen im Bahnhof Luzern weiterhin nach 22.00 Uhr Alkohol aus. Dies ist in der Wirtschaftsbewilligung vom 9. Juni 2006 für die BRL Bahnhofrestauration Luzern AG entsprechend festgehalten und hat mit den Schliessungszeiten der Lebensmittelverkaufsgeschäfte keinen Zusammenhang.

Aus Sicht der Sucht- und Litteringprävention ist klar festzuhalten, dass ein wesentlicher Unterschied darin besteht, ob alkoholische Getränke

- an einer Bar bzw. in einem Restaurant unter Beobachtung des Personals und unter sozialer Kontrolle zu einem erhöhten Preis konsumiert werden
- oder in Läden preisgünstig eingekauft und ortsunabhängig in einer anonymen Umgebung ohne soziale Kontrolle getrunken werden.

Die Wirkung der eklatanten Preisunterschiede wirken sich unweigerlich auf das Konsumverhalten aus (siehe einleitende Bemerkungen). Bezüglich Littering ist der Unterschied zwischen Vorortkonsum (Restaurant) bzw. Pfandsystem („Stadtlounge“-Bar und andere Veranstaltungen) und dem Einweggebinde (Verkaufsläden) ebenfalls augenscheinlich und bedarf keiner weiteren Ausführungen.

Zu 7.:

Wie hoch ist die Gefahr, dass die betroffenen Geschäfte sich nicht mehr daran halten? Mit der Begründung, was dem Staate recht ist, kann für uns nicht schlecht sein.

Die 22-Uhr-Regelung wird von der SBB bzw. der RailCity als Vermieterin des betroffenen Verkaufsladens durchgesetzt und liegt nicht in der Kompetenz der Stadt Luzern. – Aus Sicht des Stadtrates besteht jedoch keine Konkurrenzsituation zwischen „Stop&Shop“ und „Stadtlounge“, da es sich bei der 3FACH-Bar nicht um einen Verkaufsladen mit niedrigen Verkaufspreisen für Alkoholika handelt. Jedenfalls konkurrenziert sie das betroffene Geschäft nicht mehr als die bahnhofsinternen und umliegenden Restaurationsbetriebe, welche – auch nach Abschluss des „Stadtlounge“-Projekts Mitte Juni 2008 – über 22.00 Uhr hinaus Alkohol ausschenken.

Stadtrat von Luzern

